



## BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses für die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bischberg für das Gebiet "Bischberg-Hochäcker" (Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. hat am 28.11.2019 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bischberg für das Gebiet "Bischberg-Hochäcker" (Einbeziehungssatzung) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

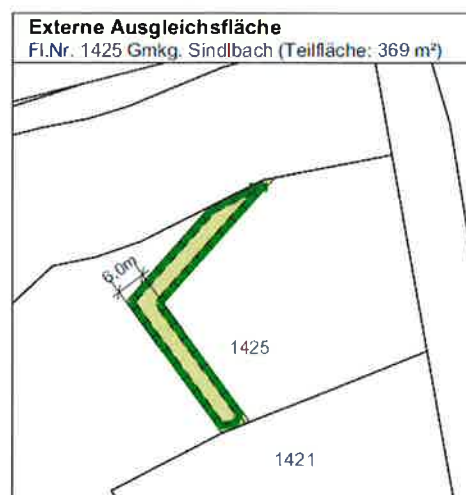
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bischberg für das Gebiet "Bischberg-Hochäcker" (Einbeziehungssatzung) in Kraft.

Der Einbeziehungsbereich dieser Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 669/4 der Gemarkung Sindlbach. Der Einbeziehungsbereich sowie die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 (Fassung vom 28.11.2019). Dieser Lageplan und seine Festsetzungen sowie der Lageplan der externen Ausgleichsfläche im Maßstab 1:1.000 (Fassung vom 28.11.2019) sind Bestandteil dieser Satzung. Außerdem ist der Einbeziehungssatzung eine Begründung in der Fassung vom 28.11.2019 beigelegt.

Geltungsbereich:



Externe Ausgleichsfläche:



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung einschließlich Lagepläne und Begründung während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg, Zimmer-Nr. 10, 1. Stock, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu ist die Satzung mit ihren Unterlagen in der Homepage der Gemeinde Berg unter [www.berg-opf.de](http://www.berg-opf.de) unter der Rubrik Bauleitplanung eingestellt.

*Hinweise:*

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 21.01.2020**

  
**Himmeler**  
**1. Bürgermeister**



Aushang vom 21.01. - 20.02.2020